



BEGRÜNDUNG

ZUR ÄNDERUNG DES LANDSCHAFTSPLANES MIT
RECHTSWIRKUNG EINES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DURCH
DECKBLATT NR. 17

„SO SOLARPARK ENZERSDORF“

VORENTWURF VOM 21.03.2024

Inhaltsverzeichnis

A	Anlass und Erfordernis der Planung	3
B	Planungsrechtliche Situation.....	3
C	Beschreibung des Planungsgebiets	7
1.	Lage	7
2.	Wasserversorgung.....	8
3.	Abwasserbeseitigung	8
4.	Niederschlagswasserbeseitigung	8
5.	Durchführungsvertrag und Folgenutzung.....	8
6.	Zusammenfassung.....	8

A Anlass und Erfordernis der Planung

Anlass der Planung

Der Gemeinderat Witzmannsberg in seiner Sitzung am 19.07.2023 beschlossen, den Landschaftsplan mit Rechtswirkung eines Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren durch Deckblatt Nr. 17 zu ändern und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung „SO Solarpark Enzersdorf“ aufzustellen.

Um den Anforderungen des Planungsvorhabens gerecht zu werden, haben die Vorhabenträger nachfolgend beschriebene Fläche gewählt. Eine Erläuterung der Eignung der vorgesehenen Fläche folgt mit diesem Bericht.

Der Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 3,1 ha befindet sich auf der Fl.-Nr. 4327 (TF) der Gemarkung Witzmannsberg in der Gemeinde Witzmannsberg.

Die Fläche des Geltungsbereiches ist mit folgenden Nutzungen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Witzmannsberg belegt:

- Landwirtschaftliche Nutzfläche

Auf dieser Fläche soll nun eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden. Es ist eine feste Aufständering mit Modultischen vorgesehen.

Der notwendige Ausgleich wird innerhalb des Geltungsbereiches erbracht.

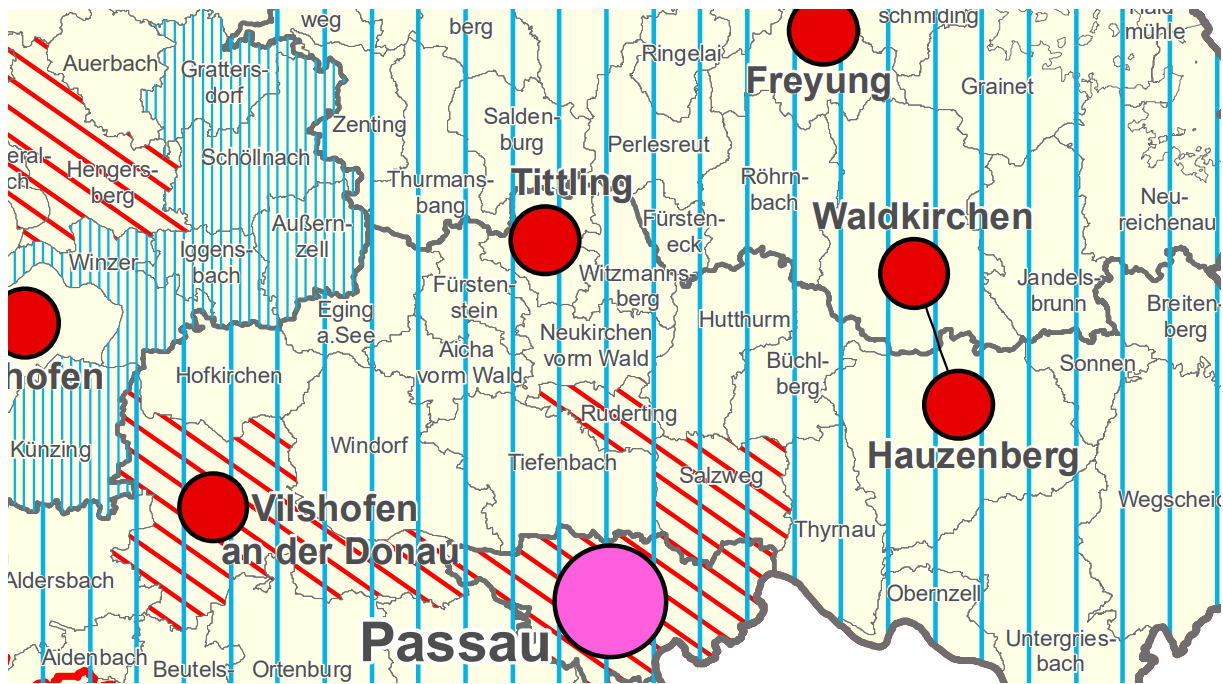
B Planungsrechtliche Situation

Erfordernis der Planung

Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Regionalplans:

Mit der Entwicklung der Freiflächen-Photovoltaikanlage werden die vorhandenen Potenziale für erneuerbare Energien in der Region weiter erschlossen. Die geplante Anlage hat keine nachteiligen Auswirkungen auf den Naturhaushalt. Durch die Pflanzung von Heckenstrukturen werden naturschutzfachlich wertvolle Lebensräume in einem anthropogen geprägten Landschaftsraum geschaffen. Im gesamten Geltungsbereich ist auf Düngung, Mulchen und Pflanzenschutzmittel zu verzichten. Den Grundsätzen der Regionalplanung kann dadurch entsprochen werden.

Die Gemeinde Witzmannsberg ist der Planungsregion Donau-Wald (12) zugeordnet und ist Teil des Landkreises Passau. Das Vorhaben befindet sich im allgemeinen ländlichen Raum. Die Stadt Passau stellt das nächstgelegene Oberzentrum dar und Tittling das nächstgelegene Mittelzentrum.



Regionalplan (12) Donau-Wald: Strukturkarte

Die Änderung der Fläche in ein Sondergebiet für erneuerbare Energien trägt auch zur Erreichung der allgemeinen Ziele des Regionalplans der Region Donau-Wald (12) bei. Demnach soll durch eine sichere und umweltverträgliche Energieversorgung mit ausreichendem, möglichst vielfältigem und preisgünstigem Energieangebot gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen geschaffen werden.

Regionalplan Donau-Wald (12)

1 Allgemeines

(G) „Die in der Region vorhandenen Potenziale für erneuerbare Energieträger sollen erschlossen werden, soweit dies mit anderen fachlichen Belangen vereinbar ist.“

Zu 1 Allgemeines

[...] „Nutzung regenerativer Energien ist ein wichtiges Element des Klimaschutzes und spielt für eine zukunftsfähige Energieversorgung eine bedeutende Rolle. In der Region Donau-Wald leisten die erneuerbaren Energieträger Wasser, Sonne, Biomasse usw. bereits einen erheblichen Beitrag zur Energieversorgung. Diesen Beitrag gilt es zu erhöhen, wobei zu beachten ist, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erhalten, das Landschaftsbild nicht über Gebühr belastet und andere fachliche Belange (z.B. Wasserwirtschaft, Denkmalschutz etc.) entsprechend berücksichtigt werden. Die Regionalplanung will durch eine integrierte fachübergreifende Koordinierung, die mit der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energieträger verbundenen Raumsprüche aufeinander abstimmen und Nutzungskonflikte vermeiden.“



Regionalplan: Donau-Wald (12)

ROT: Plangebiet, GRÜN: Landschaftsschutzgebiet / Schutzzone Naturpark (RISBY 2024, nicht maßstäblich)

Gemäß Regionalplan Donau-Wald (12), befindet sich der Planungsbereich weit außerhalb von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten.

Die Funktion der Siedlungsgliederung wird durch das geplante Vorhaben nicht beschädigt, da es sich bei dem geplanten Vorhaben nicht um eine bauliche Maßnahme im Sinne von Siedlungsflächen, sondern lediglich um die Errichtung von Modulen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien handelt.

Es werden keine Wohnbebauungen genehmigt, die zum Zusammenwuchs von Siedlungsflächen führen würden. Eine flächige Bebauung und damit zu erwartende Versiegelung können vollständig ausgeschlossen werden.

Zudem befinden sich im Bereich der geplanten Photovoltaikmodule keine klimatisch wertvollen, großflächigen Gehölzstrukturen. Damit trägt die Fläche derzeit lediglich zur Kaltluftproduktion. Es stellt sich eine sehr geringfügige Beeinträchtigung der Kaltluftproduktion ein und es werden keine Gebäudekomplexe o.ä. errichtet. Angrenzend sind Gehölzstrukturen vorhanden.

Erholungsfunktionen der Fläche sind aufgrund der derzeitigen Nutzung (intensive Ackerbewirtschaftung) und der umliegenden Faktoren (Gewerbegebiet, Lagerflächen) nur bedingt vorhanden. Freizeitwege werden nicht durch Bebauung beeinträchtigt.

Des Weiteren ist bei der Standortwahl das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 zu beachten. Die örtlichen Gegebenheiten mit den großflächig bestehenden Waldflächen im südlichen und östlichen Umkreis verleihen dem Planungsgebiet eine sehr eingeschränkte Fernwirkung. Aufgrund der Lage wird die Fläche dahingehend als „Fläche(n) ohne besondere landschaftliche Eigenart, insbesondere in Lagen ohne Fernwirkung“ als geeigneter Standort ausgewiesen.

Die Gemeinde Witzmannsberg gewichtet in diesem Fall den Belang der Stromerzeugung mit erneuerbaren Energien (Errichtung von Photovoltaikanlagen) höher als die Beibehaltung der lediglich landwirtschaftlichen Nutzung, welche der Energieerzeugung künftig untergeordnet wird. Die Potenziale für einen nennenswerten Zubau von Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung liegen für eine Flächengemeinde wie Witzmannsberg vor allem im Bau von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen (vgl. Leitfaden für die Zulassung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Witzmannsberg – Präambel).

Mit der Änderung des Landschaftsplanes mit Rechtswirkung eines Flächennutzungsplanes von „Landwirtschaftliche Nutzfläche“ in ein „Sondergebiet für die Nutzung von Solarenergie“ sollen die Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Rahmen einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung geschaffen werden.



Auszug des Landschaftsplanes mit
Rechtswirkung eines Flächennutzungsplanes



Auszug Planung, DB Nr. 17

Städtebauliche Auswirkungen:

Die Gemeinde Witzmannsberg beabsichtigt, basierend auf bundesdeutschen und bayerischen Zielen des Klimaschutzes und der Klimavorsorge, einen aktiven Beitrag zum globalen Klimaschutz und zur Reduzierung der Entstehung von Treibhausgasen durch die Errichtung von Anlagen zur erneuerbaren Stromerzeugung leisten.

Somit unterstützt die Gemeinde Witzmannsberg die Förderung erneuerbarer Energien im Gemeindegebiet. Die Vorgaben aus dem geltenden Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2023) sind zu beachten.

Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sind:

- solartechnisch geeignete Neigung
- kurze Anbindungsmöglichkeit an das bestehende Stromnetz
- Acker- oder Grünland
- verfügbares Grundstück

Alle genannten Voraussetzungen sind bei der geplanten Anlage erfüllt.

Das Planungsvorhaben befindet sich in einem benachteiligten Gebiet. Ein landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet (benachteiligte Agrarzone, kleine Gebiete und Berggebiete) ist ein Gebiet, in dem Landwirte zum Ausgleich der natürlichen Standortbedingungen oder anderer spezifischer Produktionsnachteile eine Zulage erhalten, welche zur Fortführung der Landwirtschaft, Erhaltung der Landschaft und zu nachhaltigen Bewirtschaftungsmethoden beitragen soll. Durch die in Bayern erlassene Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ermöglicht der Freistaat weiterhin die Förderung von PV-Anlagen auf Acker- und Grünlandflächen in den so genannten landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten.

Im parallel aufgestellten Bebauungsplan wird Baurecht ausschließlich für die Photovoltaikanlage geschaffen. Die Nutzung der Freiflächenanlage ist befristet auf die mögliche Funktions- und Betriebszeit, danach wird das Grundstück wieder der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt. Der Rückbau nach Betriebsende wird privatrechtlich vereinbart.

C Beschreibung des Planungsgebiets

1. Lage

Das Planungsgebiet findet sich im Süden der Gemeinde Witzmannsberg, etwa 1 km südöstlich von dessen Siedlungszentrum. Die hügelige Umgebung ist durch kleinere Ortschaften und Waldflächen geprägt, wobei letztere häufig in Verbindung mit Bächen auftreten. Ein Großteil der Gemeinde wird jedoch von intensiv landwirtschaftlichen Nutzflächen eingenommen. Im näheren Umfeld des Geltungsbereichs liegt im Norden die Ortschaft Enzersdorf mit östlich anschließender Gewerbefläche. Die Kreisstraße PA21 verläuft ebenfalls in diesem Bereich. Umrahmt wird die Ortschaft von landwirtschaftlichen Acker- und Grünlandflächen.



Übersichtskarte: Topografie

ROT: Plangebiet (BayernAtlas 2024, nicht maßstäblich)

Von Westen Richtung Süden wird der Standort von der Gemeindestraße „Enzersdorf“ begrenzt. Von dieser ausgehend, kann das Plangebiet durch die nördlich angrenzende landwirtschaftliche Zuwegung erschlossen werden. Die im Norden befindliche Lagerfläche liegt außerhalb des Geltungsbereiches. Direkt im Osten grenzen weitere landwirtschaftlich genutzte Areale mit einzelnen Gehölzkomplexen an die Eingriffsfläche. Im Süden sowie im Osten verlaufen die Waldflächen des „Bannholz“.

Das Flurstück selbst wird derzeit intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt.

2. Wasserversorgung

Entfällt.

3. Abwasserbeseitigung

Entfällt.

4. Niederschlagswasserbeseitigung

Entfällt.

5. Durchführungsvertrag und Folgenutzung

Der Vorhabensträger verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde Witzmannsberg (§ 12 BauGB) im Durchführungsvertrag bzw. städtebaulichen Vertrag, sofern die Gemeinde oder Dritte eine Weiterführung der Nutzung nicht beabsichtigen, nach Aufgabe der Photovoltaiknutzung zum Rückbau der Anlage. Sämtliche bauliche Konstruktionsteile sind dann zu entfernen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Nach Nutzungsende ist das Grundstück wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen. Über die Zulässigkeit der Beseitigung der geplanten Randbepflanzung nach Aufgabe der Solarnutzung entscheidet die Untere Naturschutzbehörde auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Regelungen.

6. Zusammenfassung

Das Baufeld wird momentan intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt. Versiegelungen finden nur in geringem Umfang statt.

Die Ackerfläche wird zukünftig zur Energiegewinnung genutzt.

Die grünordnerischen Maßnahmen sind im Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan festgesetzt. Trotz Vermeidungsmaßnahmen findet ein Eingriff in Natur und Landschaftsbild statt. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden ermittelt, die Ausgleichsflächen im Bebauungsplan festgesetzt.

Ein Umweltbericht ist beigelegt.



Planfertiger:

Donau-Gewerbepark 5
94486 Osterhofen
FON: 09932/9544-0
FAX: 09932/9544-77
E-Mail: info@geoplan-online.de

.....
Sebastian Kuhnt
M.A. Kulturgeographie

Anhang

- Umweltbericht
- Landschaftsplan mit Rechtswirkung eines Flächennutzungsplanes Deckblatt Nr. 17
Lageplan M 1:5.000